

Wurfzettel Nr. 192

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 13. Dezember 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Die Stromsperre für den Stadtkreis Würzburg erstreckt sich auf 3 Abschaltbezirke:

Abschaltbezirk 1 — Innenstadt, ostwärts der Bahnunterführung Schweinfurterstraße
jeden Montag und Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr.

Abschaltbezirk 2 — Zellerau, Steinbachtal, Leistengrund, Höchberg (Ort), Nikolausberg, Dallenberg, Heidingsfeld, Sanderau und Frauenland
jeden Dienstag und Freitag von 8.30 bis 16 Uhr.

Abschaltbezirk 3 — Veitshöchheimerstraße mit Dürrbachau, Zell (Ort)
jeden Mittwoch und Samstag von 8.30 bis 16 Uhr.

An Feiertagen erfolgen keine Abschaltungen.

Die im Wurfzettel Nr. 191 festgesetzten Büro- und Geschäftszeiten sind auf das strengste einzuhalten.
Die Polizei ist angewiesen, auf die Einhaltung der Anordnung zu achten.

2. Auf die vom Wirtschaftsamt Würzburg-Stadt ausgegebene Raucherkarte für die 83. Versorgungsperiode wird auf Abschnitt S II — 83 ein Stück Rasierseife abgegeben.
3. Da Eiaustauschstoffe der Bewirtschaftung unterliegen, ist jeder freie Verkauf für Großpackungen wie auch für Beutelware verboten. Ei-Austauschstoffe in Großpackungen können nur durch Zuteilungsscheine des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Bayern zugeteilt werden. Beutelware ist auf Kartengrundlage in den Handel zu geben.
4. Die deutschen Kriegsgefangenen auf dem Flugplatz Würzburg wünschen sich für ihre freie Zeit Lestoff. Wer Bücher, Zeitschriften, Zeitungen usw., auch älteren Datums, im Besitze hat, und unseren gefangenen Kameraden einen Gefallen erweisen will, möge diese Sachen bei den zuständigen Polizeistationen abliefern.
5. Zum Zwecke des Neuaufbaues der Fahrschulen nach den Richtlinien des Obmannes der Fahrlehrer in Bayern kann bis zur gesetzlichen Regelung schon jetzt zur Vorbereitung der Fahrschulen Antrag von Fahrschulunternehmern gestellt werden. Als Fahrschulunternehmer kommen in erster Linie bereits früher tätig gewesene Fahrlehrer in Frage, soweit sie
- fachlich geeignet sind und die Voraussetzungen zum Aufbau einer leistungsfähigen Fahrschule besitzen,
 - von der örtlichen Militär-Regierung als Unternehmer einer Fahrschule zugelassen werden,
 - kein Gewerbe des Kraftfahrzeughandels (einschl. Vertretung) betreiben. Fahrlehrer sollen ihre Tätigkeit nach Möglichkeit als ausschließliches Gewerbe betreiben. Der nebenamtliche Betrieb des Fuhrgewerbes etc. kann nicht mehr zugestanden werden. Entsprechende Anträge sind unter Beifügung des großen politischen Fragebogens an den Oberbürgermeister; Fahrbereitschaftsleiter zu richten. Die endgültige Auswahl erfolgt alsdann durch den Regierungs-Präsidenten von Mainfranken.
6. Das Arbeitsamt Würzburg gibt bekannt:
Der Erlass des bayerischen Arbeitsministeriums vom 20. 10. 45, Wurfzettel 169 Abs. 7 b, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Dafür tritt auf Weisung der Militär-Regierung folgende Regelung: Es ist grundsätzlich untersagt, Personen, die anlässlich der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 bzw. der ersten Ausführungsverordnung hierzu entlassen werden müssen, in gewöhnlicher Arbeit im gleichen Betrieb zu beschäftigen. Alle diese Personen sind von den Arbeitsämtern in gewöhnlicher bzw. unbegehrter Arbeit anderweitig einzusetzen.
Soweit durch die Arbeitsämter Zustimmung zur Weiterbeschäftigung gegeben war, wird dieselbe hiermit zurückgezogen. Die Betriebsführer, resp. Inhaber der Betriebe sind für die Durchführung verantwortlich.
7. Alle DRK-Ausweise und Dienstauszeichnungen einschl. Nadeln sind sofort auf der Kreisstelle des Bayr. Roten Kreuzes, Zepelinstr. 3, abzuliefern.
8. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Fuhrwerksbesitzer und Fuhrunternehmer sich durch Fordern oder Gewährlassen überhöhter Fuhrpreise bereichert haben. Wegen solcher Preistreibereien wird auf das strengste vorgegangen. So hat die Preisüberwachungsstelle des Regierungs-Präsidenten gegen den Fuhrunternehmer M. W. in Würzburg wegen Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften im Fuhrgewerbe mit Kraftfahrzeugen eine Ordnungsstrafe von RM 4000.—, sowie die Einziehung der unzulässigen Mehrerlöse von insgesamt RM 1.747.— verfügt.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister